

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)
Einmalige Veröffentlichung

JSS IF – Bonds CHF Domestic
JSS IF – Bonds CHF Foreign
JSS IF – Bonds Foreign Currencies

Anlagefonds schweizerischen Rechts
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

I. Änderungen des Fondsvertrags

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA und mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, als Depotbank, sind folgende Änderungen des Fondsvertrags vorgesehen:

1. Vergütung und Nebenkosten zulasten des Fondsvertrages (§ 19)

Neu § 19 Ziff. 3 wie folgendes lauten:

Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
- b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, die Vermögensverwalterin oder die Depotbank verursacht werden.
- c) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- d) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen
- e) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Über-prüfung unabhängiger Label.

II. Anhangs- und formelle Änderungen

Die jeweiligen Beschreibungen betreffend Nachhaltigkeit werden in den jeweiligen Prospekten neu formuliert. Einzelheiten dazu können dem jeweiligen Prospekt, aus dem alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind und der kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden, entnommen werden.

Im Weiteren können verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

III. Weitere wichtige Informationen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen nach Erscheinen dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen gegen die in den Ziffer I. aufgeführten Änderungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA nur auf Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KAG erstreckt.

Der jeweilige Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der jeweilige letzte Jahres- und Halbjahresbericht sowie die Dokumente, aus denen alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind, können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel, den 10. April 2024

Die Fondsleitung

J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, 4002 Basel

Die Depotbank

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel